

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 3823
Urteil Nr. 45/2006 vom 15. März 2006

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 60 § 3 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, gestellt vom Arbeitsgericht Kortrijk.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, A. Alen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 16. November 2005 in Sachen T. Ivanova gegen das Öffentliche Sozialhilfezentrum Kortrijk, dessen Ausfertigung am 6. Dezember 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgericht Kortrijk folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Beinhaltet Artikel 60 § 3 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er nicht die Aussetzung als Verwaltungssanktion für die Unterlassung der Angabe von Existenzmitteln, die einem bekannt sind, vorsieht, wenn es sich um Sozialhilfe handelt, während Artikel 30 § 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung eine solche Sanktion wohl ermöglicht, wenn es sich um das Eingliederungseinkommen handelt, wodurch ein Unterschied herbeigeführt wird zwischen einem Ausländer, der im Bevölkerungsregister eingetragen ist (und ein Eingliederungseinkommen bezieht) und einem Ausländer, der im Fremdenregister eingetragen ist (und Hilfe in Höhe des Eingliederungseinkommens erhält)? ».

Am 15. Dezember 2005 haben die referierenden Richter E. De Groot und J.-P. Moerman in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof den Hof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 60 § 1 Absatz 2 und § 3 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren bestimmt:

« § 1. [...]

Der Betroffene ist verpflichtet, alle nützlichen Auskünfte über seine Lage zu erteilen und dem Zentrum jede neue Angabe mitzuteilen, die einen Einfluss auf die ihm gewährte Unterstützung haben könnte.

[...]

§ 3. Das Zentrum verleiht die materielle Unterstützung in der geeignetsten Form.

Die finanzielle Unterstützung kann durch Beschluss des Zentrums an die in den Artikeln 3 Nr. 5 und Nr. 6, 4, 11 und 13 § 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung erwähnten Bedingungen gebunden werden.

Bei Missachtung dieser Bedingungen kann das Recht auf finanzielle Unterstützung, auf Vorschlag des mit dem Fall betrauten Sozialarbeiters, verweigert oder für die Dauer von höchstens einem Monat ganz oder teilweise ausgesetzt werden.

Im Wiederholungsfall binnen einer Höchstfrist von einem Jahr kann das Recht auf finanzielle Unterstützung für maximal drei Monate ausgesetzt werden ».

Die Artikel 3 Nr. 5 und Nr. 6, 4, 11 und 13 § 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2002, auf die in der oben angeführten Bestimmung Bezug genommen wird, setzen voraus, dass man bereit ist zu arbeiten, seine Rechte auf Sozialleistungen geltend macht, seine Rechte unterhaltspflichtiger Personen gegenüber geltend macht und einen Eingliederungsvertrag einhält.

Artikel 30 § 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung bestimmt:

« § 1. Wenn der Betreffende es versäumt, ihm bekannte Existenzmittel anzugeben, oder wenn er unrichtige oder unvollständige Erklärungen macht, die einen Einfluss auf die Höhe des Eingliederungseinkommens haben, kann die Auszahlung dieses Einkommens für eine Zeit von höchstens sechs Monaten oder, bei betrügerischer Absicht, von höchstens zwölf Monaten ganz oder teilweise ausgesetzt werden.

Im Wiederholungsfall innerhalb einer Frist von drei Jahren ab dem Tag, an dem die Sanktion für ein voriges Versäumnis oder eine vorige unrichtige Erklärung unwiderruflich geworden ist, können die vorerwähnten Zeiträume verdoppelt werden.

Wenn seit dem Tag, an dem das Versäumnis begangen oder die unrichtige Erklärung gemacht wurde, zwei Jahre verstrichen sind, kann keine Sanktion mehr ausgesprochen werden. Wenn seit dem Tag, an dem eine Sanktion unwiderruflich geworden ist, zwei Jahre verstrichen sind, kann sie nicht mehr durchgeführt werden ».

B.2. Der vorliegende Richter vergleicht die Situation der Antragsteller auf Sozialhilfe, die sich aus dem Gesetz vom 8. Juli 1976 ergäbe, mit derjenigen der Antragsteller auf ein Eingliederungseinkommen, zu der das Gesetz vom 26. Mai 2002 Anlass gäbe. Insbesondere vergleicht er die Situation eines Ausländers, der im Fremdenregister eingetragen ist und Recht auf Sozialhilfe hat, im vorliegenden Fall in der Form einer Hilfe in Höhe des Eingliederungseinkommens, mit derjenigen von Ausländern, die im Bevölkerungsregister eingetragen sind und Recht auf soziale Eingliederung in der Form des Eingliederungseinkommens haben.

Der dem Hof unterbreitete Behandlungsunterschied besteht darin, dass dem Antragsteller auf Sozialhilfe, der es unter Missachtung der Verpflichtung zur Auskunftserteilung und Zusammenarbeit versäumt, ihm bekannte Existenzmittel anzugeben, keine Verwaltungsanktion auferlegt werden kann, während dies kraft Artikel 30 § 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 wohl

der Fall ist für den Antragsteller auf ein Eingliederungseinkommen, der es ebenfalls versäumen würde, ihm bekannte Existenzmittel anzugeben.

B.3. Obwohl die Gewährung der Sozialhilfe und die Gewährung des Eingliederungseinkommens beide den öffentlichen Sozialhilfezentren anvertraut wurden, bestehen zwischen den beiden Regelungen objektive Unterschiede sowohl bezüglich der Zielsetzung und der Zuerkennungsbedingungen als auch bezüglich der Art und des Umfangs der Hilfe.

B.4. Das Gesetz vom 8. Juli 1976 sieht vor, dass jeder Anspruch auf Sozialhilfe hat (Artikel 1). Der Gesetzgeber misst dieser eine breite Zielsetzung bei und sieht vor, dass sie bezweckt, «jedem die Möglichkeit zu bieten, ein menschenwürdiges Leben zu führen»; außerdem legt der Gesetzgeber nicht fest, unter welchen Bedingungen die Sozialhilfe gewährt wird.

Diese gemäß Artikel 57 des Gesetzes vom 8. Juli 1976 gewährte Hilfe kann gleich welche Form haben, sei es in Form von Geld oder *in natura*, palliativ, heilend oder vorbeugend (Artikel 57 § 1 Absatz 2); die Hilfe kann materiell, sozial, ärztlich, medizinisch-sozial oder psychologisch sein (Artikel 57 § 1 Absatz 3); außerdem ist vorgesehen, dass die materielle Hilfe in der geeignetsten Form erteilt wird (Artikel 60 § 3).

B.5.1. Das Gesetz vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung hebt das Gesetz vom 7. August 1974 zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum auf (Artikel 54), da davon ausgegangen wird, dass dieses nicht mehr den tiefgreifenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen entspricht (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1603/001, S. 3); es wird nämlich so dargestellt, als solle es den öffentlichen Sozialhilfezentren den Auftrag erteilen, «eine Beteiligung aller an der Gesellschaft anzustreben» (ebenda, S. 5): «Diese soziale Eingliederung kann auf unterschiedliche Weise angestrebt werden. Für gewisse Personen kann es sich um eine erste berufliche Erfahrung handeln, für andere um eine Ausbildung oder gar um ein Vollzeitstudium und für noch andere kann es sich um einen individualisierten gesellschaftlichen Werdegang handeln, damit die Person sich aktiv in die Gesellschaft eingliedern kann» (ebenda, 1603/004, S. 4).

B.5.2. Das Gesetz vom 26. Mai 2002 sieht vor, dass der Betroffene, der auf eine Beschäftigung im Rahmen eines Arbeitsvertrags oder eines individualisierten Projekts zur sozialen Eingliederung wartet oder aus gesundheitlichen oder Billigkeitsgründen nicht arbeiten kann, unter den durch das Gesetz festgelegten Bedingungen ein Recht auf ein Eingliederungseinkommen hat (Artikel 10).

Gemäß Artikel 3 desselben Gesetzes muss der Antragsteller des Eingliederungseinkommens unter anderem die Bedingungen erfüllen, dass er nicht über ausreichende Existenzmittel verfügt, keinen Anspruch darauf erheben kann, noch in der Lage ist, sie sich durch persönliche Bemühungen oder auf andere Art und Weise zu erwerben; außerdem muss der Antragsteller bereit sein zu arbeiten, vorbehaltlich der obengenannten gesundheitlichen oder Billigkeitsgründe.

B.5.3. Wie während der Vorarbeiten erwähnt wurde, findet das neue Gesetz « weiterhin Anwendung auf die Personen, die nicht imstande sind, mit eigenen Mitteln oder auf andere Weise ein selbständiges Leben zu führen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1603/001, S. 12), mit dem Ziel, dass dank des Anspruchs auf soziale Eingliederung die Person « in jedem Fall über ein Einkommen verfügt, das ihr ermöglicht zu leben » (ebenda).

Selbst wenn ausdrücklich erwähnt wurde (ebenda, S. 4), dass das Recht auf soziale Eingliederung über das Recht auf ein Existenzminimum hinausgehe - in Erwägung dessen, dass die finanzielle Unterstützung « in vielen Fällen kein ausreichendes Instrument mehr zur Wiedereingliederung der Personen mit den geringsten Mitteln darstellt » -, hat man diesen finanziellen Aspekt dennoch als weiterhin « unerlässlich » betrachtet (ebenda). In Artikel 14 des Gesetzes wird die Höhe des Eingliederungseinkommens genannt, das entsprechend der Familiensituation des Betroffenen unterschiedlich ausfällt. Die Einkünfte des Anspruchsberechtigten werden berücksichtigt, und es können diejenigen der Personen berücksichtigt werden, mit denen er zusammenwohnt, sowie diejenigen seines Ehepartners (Artikel 14 § 2 und 16).

B.6.1. Artikel 30 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 ermöglicht die Aussetzung der Zahlung des Eingliederungseinkommens, insbesondere wenn der Anspruchsberechtigte « unrichtige oder unvollständige Erklärungen [ge]macht [hat], die einen Einfluss auf die Höhe des Eingliederungseinkommens haben » (Artikel 30 § 1).

Der Kommentar zu diesem Artikel in der Begründung lautet wie folgt:

« Art. 30. § 1. Dieser Artikel betrifft die Sanktionen. Es ist daran zu erinnern, dass der Anspruchsberechtigte das Recht hat, die Sanktion anzufechten, sei es durch sein Recht auf Anhörung (Art. 20) oder sei es durch sein Beschwerderecht beim Arbeitsgericht (Art. 47). Außerdem ist daran zu erinnern, dass im Fall einer Sanktion der Anspruch auf eine Sozialhilfe weiter besteht. Neu ist jedoch, dass in dem Bemühen um ein gerechteres Verhältnis zwischen den zur Last gelegten Handlungen und der Sanktion im Falle einer unterlassenen Erklärung oder einer falschen Erklärung die Sanktion in einer teilweisen Aussetzung des Eingliederungseinkommens bestehen kann. In dem Gesetz über das Existenzminimum von 1974 hatte das ÖSHZ nur die Wahl zwischen einer Aussetzung oder dem Verzicht auf die Aussetzung. Nunmehr ist ein

gerechteres Verhältnis zwischen den zur Last gelegten Handlungen und der Sanktion möglich » (ebenda, S. 32).

Im gleichen Sinne wurde bezüglich der Situation eines Antragstellers, dem die Gewährung des Rechts auf soziale Eingliederung verweigert wurde, erklärt:

« [...] wenn der Betroffene mittellos ist und seine finanzielle Situation es rechtfertigt, kann er folglich gegebenenfalls Sozialhilfe erhalten, deren Gewährung weniger strengen Bedingungen unterliegt; es ist möglich, dass somit die gewährte Hilfe dem Eingliederungseinkommen entspricht oder niedriger ist » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1603/004, S. 69).

B.6.2. Aus den vorstehenden Darlegungen ergibt sich, dass der Gesetzgeber mit der Annahme des Gesetzes vom 26. Mai 2002 nicht die etwaige hilfsweise Anwendung des Gesetzes vom 8. Juli 1976 zugunsten einer Person, die nicht oder nicht mehr in den Genuss des Rechts auf soziale Eingliederung gelangen könnte, ausschließen wollte.

B.7. Unter Berücksichtigung der vorstehend dargelegten jeweiligen Merkmale des Rechts auf soziale Eingliederung und der Sozialhilfe sowie der Restfunktion, die durch die Sozialhilfe erfüllt werden kann, ist der Gesetzgeber aufgrund der Artikel 10 und 11 der Verfassung nicht verpflichtet, in beiden Regelungen eine unrichtige oder unvollständige Erklärung auf die gleiche Weise zu sanktionieren.

B.8. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 60 § 3 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 15. März 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts